

K O L L E K T I V V E R T R A G

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, 1010 Wien, Deutschmeisterplatz 2.

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. November 1992 werden die im Bereich des Fachverbandes der Nahrungs- und Genußmittelindustrie geltenden kollektivvertraglichen Mindestgrundgehälter für Angestellte für bestimmte Verbandsbereiche neu festgesetzt. Sie ergeben sich aus den im Anhang beigefügten Gehaltsordnungen.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. November 1992 ist das tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) um 4,4 % für Monatsgehälter bis S 30.000,-- und bei darüberliegenden Monatsgehältern um 4,3 % zu erhöhen. Für die Angestellten der Firma Haas beträgt die Erhöhung 4,2 % bzw. 4,1 %. Bei Provisionsvertretern mit vereinbartem Fixum ist das monatliche Fixum zumindest um 4,4 % bzw. 4,3 %, bei der Firma Haas um 4,2 % bzw. 4,1 % des der kollektivvertraglichen Einstufung entsprechenden bisherigen Kollektivvertragsgehalt anzuheben. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil des Dienstverhältnisses zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.

Berechnungsgrundlage für die Erhöhung ist das Oktober-Istgehalt 1992.

Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung ist das sich neu ergebende tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten überdies darauf zu prüfen, ob es dem neuen, ab 1. November 1992 geltenden kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, daß es den kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltsvorschriften entspricht.

Wurde anlässlich einer kollektivvertraglichen Lohnregelung in der Zeit vom 1. April 1992 bis 31. Oktober 1992 auch den Angestellten eine Gehaltserhöhung gewährt, so ist diese auf die ab 1. November 1992 in Kraft tretende kollektivvertragliche Istgehaltserhöhung anrechenbar.

Dies gilt auch für betriebliche und individuelle, ab 1. Aug. 1992 durchgeführte Gehaltsregelungen.

Ausgenommen davon ist eine Erhöhung, die aufgrund geänderter Tätigkeit, geänderten Arbeitsgebietes oder kollektivvertraglicher Umstufung erfolgt ist.

Diese Istgehaltsregelung gilt nicht für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September 1992 begründet wurde. Sie gilt ferner nicht für die Mitgliedsfirmen der Brau-, Brot-, Milch-, Mühlen- und Zuckerindustrie.

Artikel 3
Überstundenpauschalien

Allenfalls gewährte Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten aufgrund der Vorschriften der Artikel 1 und 2 erhöht.

Artikel 4

Mit Wirkung vom 1. November 1992 tritt für die Angestellten der Mitgliedsfirmen des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (ausgenommen: Austria Tabak und deren Tochtergesellschaften) folgende Regelung in Kraft:

Für Angestellte, welche einen Anspruch auf Abfertigung gemäß SS 23, 23 a AngG haben, gilt nachstehende Vereinbarung:
Die Abfertigung wird, soweit sie den Betrag des Fünffachen des Monatsentgeltes nicht übersteigt, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig; der Rest kann vom sechsten Monat an in monatlichen im voraus zahlbaren Teilbeträgen abgestattet werden.

Wien, am 11. November 1992

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Komm.Rat Ing. PECHER

Dr. SMOLKA

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten

Vorsitzende

Zentralsekretär

HOSTASCH

SALLMUTTER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten
Sektion Industrie und Gewerbe

Leit. Sektionssekretär

Geschäftsführender
Vorsitzender

Sekretär

Ing. LAICHMANN

ING. KRASSNITZER

HAUMER